

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Regulierung

Das Gesetz über Vermögensanlagen – neue Regeln für geschlossene Fonds

(Jean-Pierre Bußalb/Dennis Vogel, WM 2012, 1416)

Die Autoren beschäftigen sich ausführlich mit den Neuregelungen des Vermögensanlagengesetzes. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den nach Ansicht der Autoren wesentlichen gesetzlichen Neuerungen: Einführung der Kohärenzprüfung, Pflicht zur Veröffentlichung eines VIB sowie Ausweitung der Rechnungslegungsvorschriften.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus der abschließenden Legaldefinition des § 1 Abs. 1 und 2 VermAnlG und umfasst nun ausdrücklich Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Die schwierige Abgrenzung zum partiarischen Darlehen habe über den Parteiwillen zu erfolgen. Mangels ausdrücklicher Nennung seien die Bruchteilsgemeinschaft und die Wohnungseigentumsgemeinschaft ausgenommen, soweit keine gesellschaftsrechtliche Abmachung oder unternehmerische Beteiligung vorliegen. Des Weiteren sollen Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen eine Überregulierung vermeiden.

Wie bisher könnten mehrere Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte drucktechnisch in einem einzigen Doku-

mente zusammengefasst werden, welches dann als „der Verkaufsprospekt“ bezeichnet werden könne. Die Autoren erläutern dabei explizit, die von der BaFin herangezogenen Merkmale zur Einteilung in eine oder mehrere Vermögensanlagen.

Des Weiteren erörtern sie den Inhalt der Prospekte, den Prüfungsumfang der BaFin, die Haftung der Verantwortlichen sowie die Prüfungsfrist und die Nachtragspflichten. Die Prospektverantwortlichen seien von Rechts wegen gehalten, nicht nur die Angaben der Verordnung gem. § 7 Abs. 3 VermAnlG im Prospekt darzustellen, sondern darüber hinaus alle Angaben, die für eine sinnvolle Anlageentscheidung wesentlich sind. Nach Ansicht der Autoren sollten sie dies aus zivilrechtlichen Gründen auch tun, da sie ansonsten gem. § 20 Abs. 1 VermAnlG haften. In Bezug auf den Prüfungsumfang sind die Autoren der Auffassung, dass richtigerweise die Kohärenzprüfung der BaFin auch die Angaben umfasse, die selbst keine Mindestangaben sind, aber einen unmittelbaren sachgedanklichen Bezug zu einer Mindestangabe aufweisen.

Die Angaben im VIB seien richtig und eindeutig sowie kurz und prägnant darzustellen. Gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG müsse das VIB so abgefasst sein, dass es übersichtlich und – ohne Hinzunahme weiterer Quel-



len – aus sich heraus für den Anleger verständlich ist. Unter Art der Vermögensanlage seien z.B. insbesondere die Rechtsform und das Marktsegment (wie Schifffonds, Windenergie) konkret zu nennen. Bei der Darstellung der Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sei es nicht ausgeschlossen, dass z.B. finanzmathematische Renditekennziffern eingesetzt werden. Diese müssten jedoch erläutert werden und dürften keinen falschen Eindruck von der Vermögensanlage vermitteln.

Bevor die Autoren auf die Übergangsvorschrift des § 32 VermAnlG eingehen, behandeln Sie im Rahmen der neuen Rechnungslegungsvorschriften die Pflicht zur Erstellung und Bekanntmachung des Jahresberichts durch Emittenten sowie Neuerungen des VermAnlG im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht. Dabei gehen sie auch auf den Sonderfall des ausländischen Emittenten ein.

Die Autoren befürworten die Neuregelungen. Es bleibe allerdings abzuwarten, wie sich die Einordnung des Vermögensanlagengesetzes in das bevorstehende Umsetzungsgesetz der AIFMD gestalten wird. In Betracht kommen könnte ihres Erachtens eine Weitergeltung u.a. für Genussrechte und Namensschuldverschreibungen, wenn diese nicht dem materiellen Begriff des alternativen Investmentfonds im Sinn der AIFMD oder der Umsetzungsmaßnahmen entsprechen sollten.

Auswirkungen der AIFM-Richtlinie auf geschlossene Fonds

(Jean-Pierre Bußalb/Ferdinand Unzicker, BKR 2012, 309)

Die Autoren beschreiben die wesentlichen Kernregelungen der AIFM-Richtlinie im Zusammenhang mit dem Markt der geschlossenen Fonds. Dabei wird u.a. auf den Zweck der Regulierung und den Anwendungsbereich eingegangen. Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich werden v.a. Ausführungen zum Vorliegen

eines AIF, das auch vom Vorliegen bestimmter materieller Voraussetzungen abhängig ist, gemacht.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Verwalters (AIFM) beschäftigen sich die Autoren v.a. mit der Abgrenzung der internen von der externen Verwaltung und dem AIFM bei der GmbH & Co. KG. Ferner werden die Voraussetzungen für eine Zulassung als AIFM (u.a. Qualifikation, Kapitalausstattung) dargestellt.

Darüber hinaus müssen laufend Mindeststandards in Bezug auf die Organisation des AIFM, das Risiko- und Liquiditätsmanagement, Interessenkonflikte, Bewertungspflichten, Outsourcing, Verwahrstellen und Vertriebsanforderungen erfüllt werden. Ferner ist ein laufendes Melde- und Berichtswesen gegenüber Aufsichtsbehörden und Anlegern einzurichten.

Abschließend weisen die Autoren darauf hin, dass es für die Branche geschlossener Fonds zu einem durchgreifenden Paradigmenwechsel kommen wird, der mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Anforderungen verbunden ist, um die veränderten und erweiterten Aufsichtsregelungen erfüllen zu können.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Prospekthaftung von Gründungsgesellschaftern gegenüber Treugeber, der laut Gesellschaftsvertrag wie Gesellschafter behandelt werden soll

BGH-Urteil v. 23.04.2012 II ZR 211/09 (DStR 2012, 1517) mit Anmerkung v. Michael Zoller (GWR 2012, 300)

Gründungsgesellschafter haften nach dem Urteil des BGH dem über einen Treuhänder beitretenden Anleger auf Schadenersatz aus Prospekthaftung im weiteren Sinne, wenn der Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag wie ein unmittelbar beitretender Gesellschafter behandelt werden soll.

In dem vorliegend maßgeblichen Emissionsprospekt zu einem geschlossenen Immobilienfonds sei die Risikoaufteilung hinsichtlich der leerstandsbedingten Nebenkosten fehlerhaft. Der Prospekt erwecke den – unzutreffenden – Eindruck, dass leerstandsbedingte Nebenkosten bei den der Mietgarantie unterfallenden Flächen nicht dem Fonds zur Last fallen, sondern wie bei den dem Generalmietvertrag unterfallenden Flächen von dem Mieter bzw. Garanten zu tragen seien. Die Begriffe Generalmietvertrag und Mietgarantie würden in dem Prospekt stets unterschiedslos nebeneinander verwen-



det. Dies musste bei dem Anleger den Eindruck hervorrufen, die durch die Verträge gewährleistete Mietsicherheit sei bei beiden Vertragsarten deckungsgleich.

Außerdem seien die verwendeten Klauseln, wonach Schadensersatzansprüche aus der Beteiligung mit Ablauf von sechs Monaten seit Kenntniserlangung des Anlegers von den unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben verjähren, spätestens jedoch drei Jahre nach Beitritt, unwirksam. Unwirksam sei auch eine dreijährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander. Weitere in diesem Zusammenhang ergangene BGH-Urteile selben Datums (II ZR 30/10, II ZR 118/10, II ZR 75/10), die sich in der Begründung in großen Teilen mit dieser Entscheidung überschneiden, betreffen ergänzend spezifische Fragen einzelner Prospektfehler.

Michael Zoller erläutert und kommentiert dieses Urteil in einer Anmerkung.

Keine arglistige Täuschung eines Anlegers über Höhe einer im Kaufpreis einer Immobilie enthaltenen Innenprovision

BGH, Urteil v. 05.06.2012 XI ZR 149/11

Streitig war, ob eine arglistige Täuschung eines Anlegers über die Höhe der Vertriebsprovisionen vorliegt, wenn im Kaufpreis einer Immobilie die darin enthaltene Vertriebsprovision nicht ausdrücklich ausgewiesen wird und ob sich hieraus eine Aufklärungspflicht der den Erwerb finanzierenden Bank ergeben kann.

Der BGH hat eine arglistige Täuschung verneint. Im Verkaufsprospekt wurde angegeben dass, vom Gesamtaufwand für den Erwerb einer Immobilie 76,70% auf „Grundstück, Gebäude incl. Vertrieb und Marketing“ entfallen und darin eine Vertriebsprovision in Höhe von 18,24% eingepreist ist. Der Anfall von Vertriebsprovisionen sei im prospektierten Gesamtaufwand deutlich erkennbar dem

Grunde nach offengelegt worden. Auch eine Täuschung über die Höhe der Vertriebsprovision sei nicht erfolgt. Außerdem sei eine Bank, die lediglich einen Kredit gewährt und mit der kein Anlageberatungsvertrag geschlossen wurde, nur dann zu einer Aufklärung über Risiken verpflichtet, wenn sie gegenüber dem Anleger einen Wissensvorsprung bzgl. der Risiken hat, was bei im Kaufpreis „versteckten“ Innenprovisionen nicht der Fall sei.

Befristung einer Beteiligung von 31 Jahren als unzulässige Kündigungsbeschränkung

BGH, Urteil v. 22. 05. 2012 II ZR 205/10

Der BGH hat entschieden, dass die Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Kapitalanlagegesellschaft in der Form einer GbR, die dem nur in geringem Umfang kapitalmäßig beteiligten Anleger eine ordentliche Kündigung seiner Beteiligung erstmals nach 31 Jahren gestattet, wegen des damit für den Anleger verbundenen unüberschaubaren Haftungsrisikos eine unzulässige Kündigungsbeschränkung nach § 723 Abs. 3 BGB darstellt. Ein für den Verbraucher nachteiliges Abweichen von einem gesetzlichen Leitbild i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB liege hingegen nicht vor. Aus der Unwirksamkeit folge die Nichtigkeit (nur) der Kündigungsbeschränkung und das Recht jederzeitiger Kündigung.

Unbestimmtheit einer durch Urteil erstrittenen Bewilligung zur Eintragung eines „Nutzungsrechts“

BGH-Beschluss v. 17.11.2011 V ZB 58/11

Wie der BGH in seinem Beschluss ausführt, ist bei Eintragung eines dinglichen Rechts in das Grundbuch das einzutragende Recht vollständig zu bezeichnen. Die Bezeichnung als „Nutzungsrecht“ werde diesen Anforderungen nicht gerecht. Auch eine Auslegung mit Hilfe der dem Kauf zu Grunde liegenden notariellen Urkunde lasse nicht zwangsläufig den Typ des einzutragenden Rechts (hier: Wohnungsrecht) erkennen.

BaFin darf nicht wegen Verletzung von WpHG-Offenlegungspflichten gegen Inlandsemittenten einschreiten

OLG Frankfurt/Main, Beschluss v. 28.06.2012 WpÜG 8/11 – rechtskräftig.

Gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG hat ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach HGB zur Offenlegung bestimmter Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist.



Das OLG Frankfurt/Main weist darauf hin, dass aus der Vorbehaltsregelung des letzten Halbsatzes des § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG zwingend folgt, dass die BaFin nicht berechtigt sei, gegen nach HGB publizitätspflichtige Unternehmen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten aus dem WpHG einzuschreiten.

Einkommensteuer

Verkauf von Betriebsvermögen des Gesellschafters an Zebragesellschaft; keine Aufdeckung stiller Reserven entsprechend betrieblicher Beteiligung

BFH-Urteil v. 26.04.2012 IV R 44/09 (DStR 2012, 1497)

Überträgt ein gewerblich tätiger Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (sog. Zebragesellschaft) ein Wirtschaftsgut seines Betriebsvermögens in das Gesamthandsvermögen der vermögensverwaltenden Personengesellschaft, führt dies nach Ansicht des BFH steuerlich nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven bei dem Gesellschafter, soweit dieser an der Zebragesellschaft betrieblich beteiligt ist.

Abzugsfähigkeit von Baukosten im Zusammenhang mit einem geplanten aber fehlgeschlagenen Verkauf eines vermieteten Grundstücks

FG Hessen, Urteil v. 16.08.2011 9 K 71/10

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob Kosten aus dem fehlgeschlagenen Verkauf eines Vermietungsobjekts (innerhalb der Spekulationsfrist) als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Das FG Hessen vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass durch die geplante Veräußerung eines vermieteten Grundstücks verursachte Aufwendungen auch bei einer Rückabwicklung des notariellen Kaufvertrags und Weitervermietung des Grundstücks nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Diese Aufwendungen stünden nicht – wie erforderlich – in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nutzung, sondern mit der – grundsätzlich steuerlich unbeachtlichen –

Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens. Auch liege keine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG vor, wenn sich das ursprüngliche Anschaffungsgeschäft lediglich in ein Abwicklungsverhältnis verwandle.

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung für die Lieferung von Luftfahrzeugen

EuGH-Urteil v. 19.07.2012 C-33/11, A Oy, Vorlage des Korkein hallinto-oikeus (Finnland)

Der EuGH vertritt die Ansicht, dass der Begriff „entgeltlicher internationaler Verkehr“ i.S.v. Art. 15 Nr. 6 Sechste Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 148 Buchst. f MwStSystRL) auch internationale Charterflüge zur Befriedigung der Nachfrage von Unternehmen oder Privatpersonen einschließe. Die dort vorgesehene Steuerbefreiung gelte auch für die Lieferung eines Luftfahrzeugs an einen Wirtschaftsteilnehmer, der selbst nicht zu den „Luftfahrtgesellschaften“ im Sinne der Vorschrift gehört, sondern das betreffende Luftfahrzeug zum Zweck der ausschließlichen Nutzung durch eine solche Gesellschaft erwirbt.

Kein Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen für Kapitalbeschaffung zum Erwerb von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften

Niedersächsisches FG, Urteil v. 12.05.2011 16 K 411/07 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: XI R 17/11)

Das Niedersächsische FG hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Holding, die eine Beteiligung an zwei Schiffahrtsgesellschaften hält (nichtunternehmerischer Teil) und diesen gegenüber auch Dienstleistungen (unternehmerischer Teil) erbringt, zum Abzug von Vorsteuern im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung zum Erwerb der Anteile berechtigt ist.

Das Niedersächsische FG lehnte vorliegend den Vorsteuerabzug ab. Eine unternehmerische Tätigkeit könnte zwar hinsichtlich des Haltens von Beteiligungen in Betracht kommen, wenn zwischen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und der unternehmerischen Haupttätigkeit ein erkennbarer und wirtschaftlicher Zusammenhang bestünde und es sich insofern um ein Hilfsgeschäft zur Haupttätigkeit handeln würde. Es sei allerdings vorliegend nicht erkennbar, dass die Beteiligungen als Hilfsumsatz für die wirtschaftliche Tätigkeit (Dienstleistungen) anzusehen seien. Vielmehr bestünde der Hauptzweck der Holding in der Beteiligung an den Schiffahrtsgesellschaften. Das Erbringen der Dienstleistungen sei ein Nebenprodukt aus diesen Beteiligungen.



Erbschaftsteuer

Vererbung eines kanadischen Kapitalgesellschaftsanteils fällt vorrangig unter Niederlassungsfreiheit

EuGH-Urteil v. 19.07.2012 C-31/11, Marianne Scheuermann (DStR 2012, 1508)

Durch Beschluss v. 15.12.2010 II R 63/09 stellte der BFH an den EuGH die Anfrage, ob die Vererbung eines Anteils an einer kanadischen Kapitalgesellschaft, die – handelte es sich um eine inländische Gesellschaft – unter die Begünstigung nach § 13a ErbStG a.F. fielen, von der Kapitalverkehrsfreiheit geschützt wird mit der Folge, dass eine Versagung der Begünstigung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.

Der EuGH verneinte diese Frage. Ein solcher Vorgang sei vorrangig von der Niederlassungsfreiheit erfasst, die im Verhältnis zu Drittstaaten aber nicht anwendbar sei. Der im neuen Erbschaftsteuerrecht in § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG geregelte Ausschluss von Drittstaatenanteilen von der erbschaftsteuerlichen Verschonung sollte demzufolge nicht gegen Unionsrecht verstoßen.

Abgabenordnung

Kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft

BFH-Urteil v. 29.02.2012 IX R 11/11, DStR 2012, 1272

Im streitigen Fall teilte das Finanzamt nicht die Rechtsauffassung des Antragsstellers. Dieser wollte deshalb die Erteilung der seines Erachtens richtigen Auskunft vor Gericht erreichen.

Der BFH vertritt hierzu die Auffassung, dass auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts kein Anspruch besteht. Das Finanzamt prüfe lediglich, ob die rechtliche Einordnung des zu beurteilenden Sachverhalts in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG); Wegfall des Zins- bzw. des EBITDA-Vortrags nach § 4h Abs. 5 EStG bei unterjährigem schädlichen Ereignis

FinMin. Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 27.06.2012 VI 3011-S2741-10 (DStR 2012, 1555)

Das FinMin. Schleswig-Holstein beschäftigt sich mit der Frage, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen es unterjährig zu einem Ereignis – z.B. einem Anteilserwerb nach § 8c KStG bei einer Kapitalgesellschaft – kommt, das nach § 4h Abs. 5 EStG zum Entfallen eines Zins- bzw. EBITDA-Vortrags führt.

Das FinMin. Schleswig-Holstein vertritt die Ansicht, dass in diesem Fall für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahres ein zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellter Zinsvortrag und ein festgestellter EBITDA-Vortrag nicht mehr auch nicht anteilig bis zu dem schädlichen Ereignis zur Verfügung stehen. Von einem unterjährigen schädlichen Ereignis dagegen nicht betroffen seien die laufenden Zinsaufwendungen und das laufende verrechenbare EBITDA des Wirtschaftsjahres, in dem das schädliche Ereignis stattfindet. Die gegenüber § 8c KStG abweichende Handhabung begründet das FinMin. Schleswig-Holstein mit der diesbezüglich anderslautenden Formulierung in § 4h EStG.

Abgabenordnung

Einheitliche und gesonderte Feststellung: Veräußerungstatbestände bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften/-gemeinschaften

OFD Frankfurt/Main, Rundverfügung v. 05. 03. 2012 S 2256 A – 41 – St 213 (DStR 2012, 1511)

Die OFD Frankfurt/Main weist darauf hin, dass, wenn im Rahmen von vermögensverwaltenden Personengesellschaften/-gemeinschaften private Veräußerungsgeschäfte getätigt werden, für die verfahrensrechtliche Abwicklung zu unterscheiden ist, ob der Tatbestand des § 23 EStG von der Gesellschaft oder Gemeinschaft selbst oder in der Person eines Beteiligten verwirklicht wurde.

Eine Tatbestandsverwirklichung i. S. des § 23 EStG durch die Gesellschaft/Gemeinschaft sei nur dann gegeben, wenn sowohl das Anschaffungs- als auch das Veräußerungsgeschäft von der Gesellschaft/Gemeinschaft getätigt werden. Sei dies nicht der Fall, sondern werde der Tatbestand des § 23 EStG von einem Gesellschafter verwirklicht, sei keine einheitliche und gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO durchzuführen. Dies gelte auch dann, wenn mehrere Beteiligte betroffen sein sollten.



Aufsätze

PIB: Ein neues Risiko im Rahmen der Prospekthftung?

(Alexander Schlee/Ian M. Maywald, BKR 2012, 320)

Seit dem 01.07.2011 müssen Privatkunden im Rahmen einer Anlageberatung vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt (Produktinformationsblatt oder PIB) über das jeweilige Finanzinstrument zur Verfügung gestellt bekommen. Dieses muss eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken des zum Kauf angebotenen Finanzinstruments enthalten. Die Autoren weisen darauf hin, dass auch ein Jahr nach Einführung der neuen Regelung nach wie vor Unsicherheiten im Umgang mit dem Produktinformationsblatt bestehen. Der Beitrag befasst sich mit dem Inhalt des Produktinformationsblatts, beleuchtet haftungsrechtliche Konsequenzen und gibt praktische Hinweise im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Produktinformationsblättern. Insbesondere die Darstellung der mit dem Kauf eines Finanzinstruments jeweils verbundenen Kosten dürfte nach Ansicht der Autoren in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Bezüglich einer möglichen Haftung weisen die Autoren darauf hin, dass sich v.a. die öffentliche Zurverfügungstellung der Produktinformationsblätter auf der Internetseite des Emittenten oder des Vertriebspartners als problematisch erweisen kann, da dort, abgesehen von etwaigen Disclaimern beim Öffnen der Internetseite, keine Beschränkung des Personenkreises erfolgt, der das Produktinformationsblatt, unabhängig von einer konkreten Anlageberatung bzgl. eines Finanzinstruments, als Grundlage für seine Investitionsentscheidung heranzieht. Dadurch werde der Kreis von Anlegern mit möglichen Prospekthftungsansprüchen unnötig erweitert.

Die Neuordnung der gesetzlichen Prospekthftung *(Dieter Leuring, NJW 2012, 1905)*

Der Verfasser gibt einen Überblick über die bisher kodifizierten Prospekthftungspflichten des Kapitalmarktrechts. Dabei wird insbesondere eine Unterscheidung bzgl. der Prospektierungspflichten als Zulassungs- und Vertriebsvoraussetzungen vorgenommen. Explizit wird auf die Haftung nach §§ 21 f. WpPG und nach §§ 13 f. VerkProspG, die ab dem 01.06.2012 durch §§ 20 f. VermAnlG ersetzt werden, eingegangen.

Diesbezüglich geht der Verfasser vertieft auf das neue Rangverhältnis der Haftungstatbestände und die Neuierung der Verjährung ein. Letztendlich begrüßt er, dass sich nunmehr die jeweiligen Haftungstatbestände in dem Gesetz befinden, in dem auch die entsprechende Prospekthftung geregelt ist. Materiell-rechtlich dürfe dennoch überwiegend auf die Rechtsprechung und Literatur zum alten Recht verwiesen werden.

Das Registerpfandrecht an Luftfahrzeugen *(Marcus Schladebach/Julia Kraft, BKR 2012, 270)*

Die Autoren stellen die wesentlichen Rechtsfragen des Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen, das in den vergangenen Jahren aufgrund des gestiegenen Finanzierungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb von Luftfahrzeugen erheblich an Bedeutung gewonnen hat, dar. Dabei wird v.a. auf die Entstehung des Registerpfandrechts, die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle und die rechtsgeschäftliche Bestellung des Registerpfandrechts durch Einigung und Eintragung in das Pfandregister eingegangen.

Unbewegliches Vermögen im neuen DBA-Niederlande *(Wolfgang Kessler/Niels Arnold, ISTR 2012, 519)*

Die Autoren stellen die wesentlichen Vorschriften des am 12.04.2012 unterzeichneten neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden im Bezug auf Immobilienvermögen dar. Schwerpunkt der Ausführungen sind die Einführung einer subject-to-tax Klausel und die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften. Dabei wird insbesondere auf die neu in das DBA eingefügte Klausel für sog. „Immobilien-gesellschaften“ (Art. 13 Abs. 2 DBA 2012) eingegangen.

Ihr Ansprechpartner

Ihre Redaktion

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.